



Ortsring Spich

Satzung

15.05.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der „Verein“ führt den Namen „Ortsring Spich“.
- (2) Sitz des Vereins ist Troisdorf-Spich. Geschäftsadressen sind die Adressen des/der 1. Vorsitzenden und des/der 1. Geschäftsführers/-in.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Ortsring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Ortsring kann auf Vorschlag des Vorstandes auch Festausschüsse gründen (z. B. Karnevals-Komitee, Karnevals-Ausschuss usw.). Die Festausschüsse sind dem Ortsringvorstand unterstellt und der Ortsringversammlung gegenüber verantwortlich und offenbarungspflichtig.
- (3) Der Ortsring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Ortsring bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Die Eigenständigkeit, der dem Ortsring angeschlossenen Vereine und Gemeinschaften wird nicht berührt.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Eintritt in den Ortsring

- (1) Alle Vereine und sonstige Gemeinschaften können die Aufnahme in den Ortsring beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich anlässlich einer Ortsringversammlung erfolgen. Dabei müssen Ziele und Aufgaben des Vereines bzw. der Gemeinschaft dargestellt werden.
- (2) Die Ortsringversammlung beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag von der Ortsringversammlung abgelehnt, so kann er im Folgejahr erneut gestellt werden.



Ortsring Spich

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Beendigung der Mitgliedschaft durch **Austritt**
Der Austritt eines Ortsringmitgliedes ist dem Ortsringvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Ortsringvorstand hat den Austritt in der nächsten Ortsringversammlung bekanntzugeben.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft durch **Ausschluss**
Der Ausschluss aus dem Ortsring kann erfolgen, wenn ein Verein bzw. eine Gemeinschaft das Ansehen oder die Interessen des Ortsringes schädigt.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Ortsringvorstandes die Ortsringversammlung.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft durch **Streichung**
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt bei Bekanntwerden der Auflösung des Vereines bzw. der Gemeinschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird für das angefangene Geschäftsjahr fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Ortsringversammlung festgelegt und ist bis spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres beim Ortsring zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Ortsringvorstand einmal im Jahr zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des eigenen Vereines oder Gemeinschaft zu nennen.
- (3) Die Mitglieder teilen bei Eintritt in den Ortsring bzw. bei Änderung die aktuelle Vereins-/ Gemeinschaftsadresse dem Vorstand mit. Die Mitgliedschaft des Vereines bzw. der Gemeinschaft ist öffentlich.
- (4) Die Mitglieder können eigene öffentliche Veranstaltungen dem Ortsringvorstand melden. Diese Meldung kann vom Vorstand zwecks Information der Allgemeinheit öffentlich bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, Delegierte entsprechend der Stimmverteilung zur Ortsringversammlung zu entsenden.

§ 6 Organe des Ortsrings

Organe des Ortsrings sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Ortsringversammlung.



Ortsring Spich

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/-in,
 - d) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/-in,
 - e) dem/der Kassierer/-in
 - f) dem/der stellvertretenden Kassierer/-in.
 - g) dem/der Ortschaftsausschussvorsitzendem/-en oder ggf. dem/der Ortsvorsteher/-in.
Er/Sie gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied mit Sitz und Stimme an.
 - h) Beisitzern/-innen auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Ortsringversammlung auf 2 Jahre gewählt. An ungeraden Jahreszahlen werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer/-in sowie der/die 1. Kassierer/-in gewählt.
An geraden Jahreszahlen werden der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Geschäftsführer/-in sowie der/die 2. Kassierer/-in gewählt.
Beisitzer/-innen können auf jeder Ortsringversammlung für 2 Jahre gewählt werden.
- (3) Es sind drei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Berufung und Aufgaben der Ortsringversammlung

- (1) Die ordentliche Ortsringversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung durch den Ortsringvorstand erfolgt mindestens 2 Wochen vorher.
- (2) Eine außerordentliche Ortsringversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 der dem Ortsring angehörenden Vereine/Gemeinschaften verlangt wird. Bei besonders eilbedürftigen Angelegenheiten ist eine telefonische oder mündliche Anberaumung möglich.
- (3) Der Ortsringvorstand kann andere, am Ortsgeschehen interessierte Personen zur Ortsringversammlung einladen.
- (4) Jedes Ortsringmitglied kann Anträge an den Vorstand stellen. Anträge sind mindestens eine Woche vor der nächsten Ortsringversammlung schriftlich an den Ortsringvorstand zu richten.



Ortsring Spich

- (5) Zu den Aufgaben der Ortsringversammlung gehören insbesondere:
- die Entgegennahme von Geschäftsberichten, Tätigkeitsberichten, Kassenberichten
 - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Behandlung von Anträgen,
 - die Bildung von Ausschüssen,
 - die Koordination und Bekanntgabe der Veranstaltungstermine der Mitglieder im Ortsring.
- (6) Abweichend von § 32 BGB kann der Vorstand beschließen, dass die Teilnahme an einer Ortsringversammlung für einzelne oder alle Mitglieder im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung durch Verwendung digitaler Techniken zulässig ist. Die sonstigen Rechte und Pflichten der Mitglieder bleiben davon unberührt. Auch die Ausübung der Stimm-berechtigung kann auf digitalem Wege erfolgen, sofern die sonstigen Rahmenbedingungen technisch ermöglicht werden (bspw. Anonymisierung von Daten bei geheimer Stimmabgabe).

§ 9 Stimmenverteilung auf der Ortsringversammlung

- Die Ortsringversammlung setzt sich aus den Delegierten der Vereine bzw. Gemeinschaften zusammen.
- Jeder Verein bzw. Gemeinschaft kann durch zwei Delegierte mit vollem Stimmrecht vertreten werden.
- Hat ein Verein nachweislich mehr als 1000 Mitglieder, können 3 Delegierte das Stimmrecht für diesen Verein ausüben.
- Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
- Der Ortsringvorstand sowie der/die Ortschaftsausschussvorsitzende bzw. Ortsvorsteher/-in sind unabhängige Mitglieder der Ortsringversammlung. Ihre Stimme wird nicht auf einen Verein bzw. Gemeinschaft angerechnet.



Ortsring Spich

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Ortsring-Versammlung.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Ortsring oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Frauen helfen Frauen Troisdorf e.V., Postfach 1221, 53822 Troisdorf

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Ortsringversammlung am 15. Mai 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Spich, den 15. Mai 2022

Der/Die 1. Vorsitzende
(*Rainer Frömel*)

Der/Die 1. Geschäftsführer/-in
(*Dieter Gockel*)